

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Horst-Herzhorn

Wahlbekanntmachung

1. **Am 14. Mai 2023 findet die Wahl der Gemeindevertretung** in den Gemeinden Altenmoor, Blomesche Wildnis, Borsfleth, Engelbrechtsche Wildnis, Herzhorn, Hohenfelde, Horst (Holstein), Kiebitzreihe, Kollmar, Krempe, Neuendorf b. Elmshorn und Sommerland statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Mit der Gemeindewahl ist die Kreiswahl des Kreises Steinburg verbunden.

2. Die Gemeinden Altenmoor, Blomesche Wildnis, Borsfleth, Engelbrechtsche Wildnis, Herzhorn, Hohenfelde, Kollmar, Krempe und Neuendorf b. Elmshorn bilden je einen Wahlbezirk. Die Gemeinde Horst (Holstein) ist in 6 Wahlbezirke, die Gemeinde Kiebitzreihe ist in 2 Wahlbezirke und die Gemeinde Sommerland ist in 2 Wahlbezirke eingeteilt.

Bei der Kreiswahl gehören die Gemeinden

Hohenfelde, Horst (Holstein) zum Wahlkreis 12

Altenmoor, Kiebitzreihe, Kollmar
Neuendorf b. Elmshorn, Sommerland zum Wahlkreis 20

Blomesche Wildnis, Borsfleth,
Engelbrechtsche Wildnis, Herzhorn,
Krempe zum Wahlkreis 21

Die Einteilung der Gemeinden in Wahlbezirke und Wahlkreise sowie die Wahlräume sind aus dem beigefügten Anhang ersichtlich.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die **Wahlbenachrichtigung** und ihren Personalausweis oder Pass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum ausgegeben werden. Für die **Gemeindewahl** wird ein **weißer**, für die **Kreiswahl** ein **roter** Stimmzettel verwendet.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat bei der **Gemeindewahl**

in den Gemeinden Altenmoor, Blomesche Wildnis, Borsfleth, Krempe und Sommerland **5 Stimmen,**

in den Gemeinden Engelbrechtsche Wildnis, Herzhorn, Hohenfelde, Neuendorf b. Elmshorn **6 Stimmen,**

in der Gemeinde Horst (Holstein)
und in den Gemeinden Kiebitzreihe, Kollmar

2 Stimmen,
7 Stimmen,

die beliebig verteilt werden können; bei der **Kreiswahl** hat jede Wählerin und jeder Wähler **eine** Stimme.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme jeweils in der Weise ab, dass sie oder er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder anders eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass sein Inhalt verdeckt ist.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung und Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. **Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein** haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von dem Gemeindevahlleiter des Amtes Horst-Herzhorn, Elmshorner Str. 27, 25358 Horst (Holstein), die amtlichen Stimmzettel für die Gemeindevahl und die Kreiswahl, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an den Gemeindevahlleiter des Amtes Horst-Herzhorn absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Gemeindevahlleiters abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl, das jede Briefwählerin und jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 5 Abs. 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes).

25358 Horst (Holst.), den 05.05.2023

Amt Horst-Herzhorn
Der Gemeindevahlleiter

gez.
(Lantau)